

## Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/1636, 20/2245 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts**

### A. Problem

Die Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105; im Folgenden: „Arbeitsbedingungenrichtlinie“ oder „Richtlinie“) ist am 31. Juli 2019 in Kraft getreten. Artikel 22 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis zum 31. Juli 2022 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die erforderlich sind, um den Vorgaben der Arbeitsbedingungenrichtlinie nachzukommen. Spätestens ab 1. August 2022 sind die in der Richtlinie festgelegten Rechte und Pflichten auf alle Arbeitsverhältnisse anzuwenden.

Die Arbeitsbedingungenrichtlinie verfolgt das Ziel, die Arbeitsbedingungen zu verbessern, indem eine transparente und vorhersehbarere Beschäftigung gefördert und zugleich die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes gewährleistet wird.

### B. Lösung

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht im Bereich des Zivilrechts.

Die Umsetzung der Arbeitsbedingungenrichtlinie erfolgt hinsichtlich der Nachweispflichten (Kapitel 2 der Richtlinie) in Artikel 1 durch Änderungen im Nachweisgesetz. In den Artikeln 2 bis 5 werden die bisher zu diesem Bereich bestehenden Regelungen zu den Nachweispflichten im Berufsbildungsgesetz, in der Handwerksordnung, im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und im Seearbeitsgesetz (SeeArbG) angepasst. Die in der Arbeitsbedingungenrichtlinie geregelten Mindestarbeitsbedingungen (Kapitel 3 der Richtlinie) erfordern zudem Änderungen im SeeArbG, in der Gewerbeordnung sowie im Teilzeit- und Befristungsgesetz, welche in den Artikeln 5 bis 7 erfolgen. Darüber hinaus werden die Vorgaben

der Richtlinie durch die in den Artikeln 8 bis 10 getroffene Anordnung der Anwendung der für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze im Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz, im Notfallsanitätäergesetz sowie im PTA-Berufsgesetz umgesetzt. Die durch Artikel 11 in das Arbeitnehmer-Entsendegesetz aufgenommene Hinweispflicht dient der weiteren Erleichterung der Durchsetzung der die Richtlinienvorgaben umsetzenden Vorschriften.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung als Arbeitgeber kann mit dem bestehenden Personal abgedeckt werden. Daher entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht ein geschätzter einmaliger Zeitaufwand von rund 44 000 Stunden und ein jährlicher Zeitaufwand von rund 14 000 Stunden.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht ein geschätzter Umstellungsaufwand von rund 8,72 Millionen Euro sowie ein jährlicher geschätzter Erfüllungsaufwand von rund 4,9 Millionen Euro.

Eine Kompensation des Erfüllungsaufwands („One in, one out“-Regel) ist nicht erforderlich, weil es sich um eine 1:1-Umsetzung einer EU-rechtlichen Vorgabe handelt.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Der Verwaltung entsteht ein geschätzter Umstellungsaufwand von rund 502 000 Euro (Bund: rund 53 900 Euro; Länder und Kommunen: rund 448 100 Euro) sowie ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 7,8 Millionen Euro (Bund: rund 7 000 Euro; Länder und Kommunen: rund 7,8 Millionen Euro).

### **F. Weitere Kosten**

Keine.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1636, 20/2245 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:  
„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts und zur Übertragung von Aufgaben an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau\*“.
2. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu Artikel 11 die folgenden Angaben eingefügt:  
„Artikel 11a Änderung des Marktorganisationsgesetzes  
Artikel 11b Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch“.
3. Nach Artikel 11 werden die folgenden Artikel 11a und 11b eingefügt:

### „Artikel 11a

#### Änderung des Marktorganisationsgesetzes

Das Marktorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), das zuletzt durch Artikel 108 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
      - „1. nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b, d, e, i, k, m, n, o, p und q und Nummer 2, die §§ 8, 9, 9a, 21 Satz 1 Nummer 1, 2 und 3 und § 27 Nummer 2 Buchstabe b die Marktordnungsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung,
      2. nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f und t, die §§ 9b, 9c und 9d, 15 und 16 die Marktordnungsstelle, die Bundesfinanzverwaltung oder die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,“.

---

\* Die Artikel 1 bis 11 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105).

- bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Wird bei Regelungen nach Satz 1 Nummer 2 die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.“
2. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a

Aufsicht; Kostenerstattung

(1) Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau untersteht bei der Durchführung einer ihr durch eine Regelung nach § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 übertragenen Aufgabe der Aufsicht des Bundesministeriums. Umfang und Art der Durchführung seiner Aufsicht bestimmt das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Übertragung der Aufsicht an die Bundesanstalt,
2. die Einzelheiten der Aufsicht

zu regeln, soweit dies erforderlich ist, um Anforderungen in Regelungen in § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 hinsichtlich der Abwicklung von Zahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuhalten.

(3) Wird bei einer Regelung nach § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt, werden ihr alle Verwaltungskosten, die ihr durch die Wahrnehmung der Aufgabe entstehen, vom Bund erstattet.“

3. § 34e wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Marktordnungsstelle“ die Wörter „oder der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ eingefügt.
  - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Marktordnungsstelle“ die Wörter „oder die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau“ eingefügt.

Artikel 11b

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt

durch Artikel 14a des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 221a wie folgt gefasst:  
„§ 221a Verarbeitung von Daten durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft“.
2. § 221a wird wie folgt gefasst:

„§ 221a

Verarbeitung von Daten durch die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

(1) Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (§ 114 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) darf die bei ihr gespeicherten Namen, Anschriften und Bankverbindungen von Unternehmern nach § 136 Absatz 3 Nummer 1, die zur Beitragsberechnung nach § 182 vorliegenden Berechnungsgrundlagen sowie die von den zuständigen Behörden in den Ländern übermittelten Daten nach § 197 Absatz 4 Satz 1 und Satz 4 zur Durchführung der ihr übertragenen Aufgabe zur Gewährung einer Beihilfe im Rahmen einer außergewöhnlichen Maßnahme zur Marktstützung im Sinne der §§ 9b, 9c und 9d des Marktorganisationsgesetzes verarbeiten, soweit dies zur Durchführung oder Kontrolle der Beihilfegewährung erforderlich ist.

(2) Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft darf der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung einmalig bis zum 31. Dezember 2022 die bei ihr gespeicherten

1. Namen und Anschriften von Unternehmern nach § 136 Absatz 3 Nummer 1,
2. deren Mitgliedsnummer,
3. die Art der betriebenen landwirtschaftlichen Nutzung,
4. die zum 22. März 2022 erfasste Anbaufläche oder Tierzahl

unter den Voraussetzungen des Satzes 2 zum Zweck der Gewährung einer Beihilfe aus dem Bundeshaushalt übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, sofern die Unternehmer nach der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine vom 22. April 2022 (BAnz AT 27.04.2022 B2) erlassenen Richtlinie dem Grunde nach beihilfeberechtigt sind und nicht bereits eine Anpassungsbeihilfe in Durchführung der in Absatz 1 genannten Aufgabe erhalten haben.

(3) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

1. darf den Datenbestand nach Absatz 2 verarbeiten, soweit dies zur Durchführung oder Kontrolle der Beihilfegewährung auf Grundlage der Kleinbeihilfenregelung erforderlich ist, und

2. hat diesen Datenbestand unmittelbar nach dem rechtskräftigen Abschluss der Beihilfverfahren zu löschen.

Das Nähere zum Verfahren der Datenübermittlung nach Absatz 2 und zur Erstattung der Kosten ist in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu regeln.“ ‘

4. Artikel 12 wird wie folgt gefasst:

„ Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ... [einsetzen: 1. August 2022, sofern die Verkündung spätestens am 31. Juli 2022 erfolgt; bei späterer Verkündung das Datum, das auf den Tag der Verkündung folgt] in Kraft.

(2) Artikel 10 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(3) Die Artikel 11a und 11b treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Berlin, den 22. Juni 2022

**Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

**Bernd Rützel**  
Vorsitzender

**Jan Dieren**  
Berichterstatter

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt*

## Bericht des Abgeordneten Jan Dieren

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/1636** ist in der 34. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Mai 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

Die Unterrichtung auf **Drucksache 20/2245** ist in der 43. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Juni 2022 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

In der Begründung zu dem Gesetzentwurf heißt es, das Nachweisgesetz (NachwG) werde an die Vorgaben der Arbeitsbedingungenrichtlinie angepasst. Hierzu würden in § 2 NachwG bestehende Nachweispflichten, etwa in Bezug auf das Enddatum einer vereinbarten Befristung, den Arbeitsort, die Kündigung und die Vergütungszusammensetzung ergänzt sowie neue Informationspflichten in Bezug auf die Probezeit, den Umfang des Fortbildungsanspruchs, Überstunden, Abrufarbeit und die Identität des Versorgungsträgers im Falle der betrieblichen Altersversorgung eingeführt. Zudem würden die Unterrichtungspflichten im Zusammenhang mit einem Auslandsaufenthalt des Arbeitnehmers in Entsendefällen im Sinne der geänderten Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Abl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1), die durch die Richtlinie (EU) 2018/957 (Abl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16) geändert worden ist, (im Folgenden: „Entsenderichtlinie“) erweitert. Ferner würden in den §§ 2 und 3 NachwG die Zeitpunkte, zu denen die Informationen dem Arbeitnehmer – auch im Falle der Änderung – vorliegen müssen, entsprechend den Richtlinienvorgaben vorverlagert. Der Verstoß gegen die Nachweispflichten könne nach § 4 NachwG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 2 000 Euro geahndet werden. Im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) würden die in § 11 geregelten zusätzlichen Nachweispflichten bei einer Arbeitnehmerüberlassung um die Pflicht zum Nachweis über die Identität der entleihenden Unternehmen erweitert. Ferner werde der Entleiher verpflichtet, Leiharbeitnehmern, die ihm mindestens sechs Monate überlassen worden seien und die in Textform ihren Wunsch nach Abschluss eines Arbeitsvertrages anzeigten, eine begründete Antwort in Textform innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige zu übermitteln. Zudem seien die Nachweispflichten nach dem Berufsbildungsgesetz (BbiG) und dem Seearbeitsgesetz (SeeArbG) gleichfalls an die Richtlinie angepasst worden. Die Anpassung des BbiG werde durch Anpassung eines Verweises in der Handwerksordnung (HwO) nachvollzogen. Zur Umsetzung der in der Richtlinie vorgesehenen Mindestarbeitsbedingungen werde in der Gewerbeordnung (GewO) und im SeeArbG eine Rahmenregelung zu Pflichtfortbildungen getroffen.

Bei Arbeit auf Abruf nach § 12 TzBfG werde der Arbeitgeber verpflichtet, Referenzstunden und Referenztage für das Arbeitsverhältnis festzulegen, in denen auf seine Aufforderung hin Arbeit stattfinden kann. Zudem werde in § 15 TzBfG eine Regelung zur Verhältnismäßigkeit einer Probezeitvereinbarung bei befristeten Arbeitsverhältnissen eingefügt. Zudem würden die Vorgaben der Richtlinie durch die in den Artikeln 8 bis 10 getroffene Anordnung der Anwendung der für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze im Anästhesietechnische und Operationstechnische Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G), Notfallsanitätergesetz (NotSanG) sowie im PTABerufsgesetz (PTAG) umgesetzt. Im Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG) werde eine Hinweispflicht des Arbeitgebers gegenüber EU-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland bei einer Arbeitsaufnahme in Deutschland, anknüpfend an das bestehende Beratungs- und Informationsangebot „Faire Mobilität“, eingeführt.

Zu dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(11) 153neu teilt die Bundesregierung ergänzend mit, dass die Europäische Kommission am 23. März 2022 angesichts des russischen Überfalls auf die Ukraine eine kurzfristige Krisenhilfe für landwirtschaftliche Betriebe in Höhe von 500 Millionen Euro beschlossen habe („Anpassungsbeihilfe“). Hierauf würden auf Deutschland 60 Millionen Euro entfallen, verbunden mit der Möglichkeit, diese doppelt zu hebeln. Zusätzlich habe die Kommission den Mitgliedsstaaten befristet die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen einer sogenannten „Kleinbeihilferegelung“ landwirtschaftlichen Betrieben Beihilfen in Höhe von bis zu 35.000 Euro zu gewähren. Im Rahmen des Ergänzungshaushalts habe der Deutsche Bundestag 120 Millionen Euro zur Unterstützung der von den Auswirkungen der russischen Aggression gegen die Ukraine betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bereitgestellt. Die Auszahlung der europäischen Mittel sei, anders als die Kleinbeihilferegelung, dabei an drei wesentliche Bedingungen geknüpft: Die Mittel müssten bis zum 30. September 2022 abgeflossen sein, die Mittel dürften nur nachhaltig wirtschaftenden Betrieben zu Gute kommen und es müsse ein Zahlstellenverfahren gewählt werden, um eine korrekte Verwendung der Hilfsgelder zu gewährleisten.

Zur Erfüllung der vorgenannten Kriterien sehe das BMEL vor, die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) mit der Ausschüttung der Anpassungsbeihilfe zu betrauen. Das Nachhaltigkeitskriterium solle dabei dadurch gewahrt werden, dass die Hilfe nur solchen Betrieben gewährt werde, die am „Greening“ der GAP teilnehmen. Da einige landwirtschaftliche Betriebe aufgrund ihrer Betriebsstruktur nicht am Greening teilnehmen könnten, (im Wesentlichen flächenlose Tierhalter und Unterglasbetriebe Obst und Gemüse) solle für diese ein komplementäres Förderprogramm im Rahmen der „Kleinbeihilferegelung“ aufgelegt werden, für die nicht die Einhaltung eines Nachhaltigkeitskriteriums verpflichtend sei.

Um das vorgenannte erreichen zu können, insbesondere die Aufgabenübertragung an die SVLFG, bedürfe es gemäß §30 Absatz 2 SGB IV zwingend einer bundesgesetzlichen Regelung. Damit die Ausschüttung der Sonderbeihilfe fristgerecht erfolgen könne, sei es zudem unbedingt erforderlich, dass der Bundesrat in seiner Sitzung am 8. Juli 2022 diese Regelung abschließend beschließe.

### III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat über den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

### IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/1636 in seiner 12. Sitzung am 11. Mai 2022 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Anhörung fand in der 18. Sitzung am 20. Juni 2022 statt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 20(11)150 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Faire Mobilität Berufsbildungswerk, Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V.

Deutscher Bauernverband e.V.

Gesamtmetall - Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e.V.



Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V.

Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit

Bundesverband der Arbeitsrechtler in Unternehmen e.V.

Michael Schubert, Freiburg

Professor Dr. Dr. h.c. Ulrich Preis

Weitere Einzelheiten zu der Anhörung können dem Protokoll der Sitzung entnommen werden.

## V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Beratungen über den Gesetzentwurf auf den Drucksachen 20/1636, 20/2245 in seiner 15. Sitzung am 18. Mai 2022 fortgesetzt und in seiner 20. Sitzung am 22. Juni 2022 abgeschlossen. Dabei wurde der als Maßgabe dokumentierte Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(11) 153neu mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. angenommen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat in dieser Sitzung darüber hinaus einen Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 20(11)154 zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1636 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abgelehnt. Der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wird im Folgenden dokumentiert:

*Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,*

*den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1636 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:*

*Zu Artikel 1 Änderung des Nachweisgesetzes*

1. *Artikel 1 Nummer 2a) Buchstabe aa) wird wie folgt geändert:*

*Nach den Wörtern „Fristen des Satzes 4“ wird das Wort „schriftlich“ gestrichen und die Wörter „in Textform (§ 126b BGB)“ eingefügt. Die Wörter „, die Niederschrift zu unterzeichnen“ werden gestrichen.*

2. *Artikel 1 Nummer 2a) Buchstabe cc) wird wie folgt geändert:*

*„Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in Textform (§ 126b BGB) ist zulässig; der Arbeitgeber muss im Fall von Halbsatz 1 in gleicher Form einen Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erhalten.“*

3. *Der vorherige Artikel 1 Nummer 2a Buchstabe cc) wird inhaltlich unverändert zu Artikel 1 Nummer 2a) Buchstabe dd).*

4. *Artikel 1 Nummer 3) Buchstabe a) Satz 1 wie folgt neu gefasst:*

*„Eine Änderung der wesentlichen Vertragsbedingungen ist dem Arbeitnehmer an dem Tag, an dem sie wirksam wird, spätestens jedoch innerhalb der Fristen des § 1 Absatz 1 Satz 4 nach der Änderung in Textform (§126b BGB) mit einem Übermittlungs- oder Empfangsnachweis für den Arbeitgeber mitzuteilen.“*

*Zu Artikel 4 Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetz*

5. *Artikel 4 Ziffern 1 bis 3 werden gestrichen.*

*Begründung*

*Zu Nummer 1*

*Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts regelt die Art der Bereitstellung von Informationen.*

Die Richtlinie sieht mit Blick auf die Digitalisierung der Arbeitswelt ausdrücklich die Möglichkeit vor, die zur Verfügung zu stellenden Informationen auch auf digitalem Wege bereitstellen zu können. Rat und Parlament haben sich mit der Frage des Arbeitnehmerschutzes durch die Übermittlung auf digitalem Wege auseinandergesetzt und sich bewusst für die Eröffnung der Möglichkeit einer digitalen Übermittlung entschieden, nachdem eine Gefährdung existenzieller Arbeitnehmerrechte nicht zu befürchten war. Zur Vermeidung von unnötiger Bürokratie muss danach die dem deutschen Recht bekannte und von der Richtlinie ermöglichte Textform statthaft sein.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 2

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung von § 3 in Anlehnung an die Änderung von § 2. Diese Änderung unterstützt ebenfalls die digitale Kommunikation in den Betrieben. Im laufenden Arbeitsverhältnis ist die Möglichkeit der digitalen Änderung von Bedingungen des Arbeitsvertrags noch wichtiger als bei der Begründung eines solchen Arbeitsverhältnisses. Dem nachvollziehbaren Schutzbedürfnis der Arbeitnehmer wird durch den Nachweis der digitalen Übermittlung nach § 126b BGB Genüge getan. Diese Änderung unterstützt damit Beschäftigte und Betriebe in der unbürokratischen Kommunikation untereinander.

Zu Nummer 5

Artikel 12 der Arbeitsbedingungen-Richtlinie regelt den Übergang zu anderen Arbeitsformen bei „demselben“ Arbeitgeber. Die Beziehung zwischen dem Zeitarbeiter und dem Entleiher ist von Artikel 12 der Arbeitsbedingungen-Richtlinie nicht erfasst. Nur der Verleiher ist Arbeitgeber. Der Entleiher ist im deutschen Recht kein Vertragsarbeitgeber.

Ein unbefristetes Zeitarbeitsverhältnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ist kein „atypisches Beschäftigungsverhältnis“ im Sinne von Erwägungsgrund 36 der Richtlinie. Einer grundrechtsbeschränkenden gesetzgeberischen Regelung bedarf es aufgrund der betrieblichen und tarifvertraglichen Praxis deshalb nicht. Soweit die Zeitarbeitskraft nur befristet eingestellt ist, gilt für Sie ohnehin die Anpassung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen empfohlen.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass mit der Umsetzung der EU-Arbeitsbedingungenrichtlinie in nationales Recht die Pflicht für Arbeitgeber-/innen konkretisiert werde, den Beschäftigten die Bedingungen ihres Arbeitsverhältnisses nach dem Abschluss ihres Arbeitsvertrages nachzuweisen. Zu dem Thema der Beibehaltung des arbeitsvertraglichen Nachweises in Schriftform werde klargestellt, dass das Schriftformerfordernis keine Neuerung sei, sondern seit 1995 bestehe. Mit Verweis auf die öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf sei sicherzustellen, die Beschäftigten auf dem höchsten Niveau zu schützen, insbesondere im Rahmen eines beweiskräftigen Nachweises vor Gericht, welche Arbeitsbedingungen Arbeitgeber-/innen einzuhalten hätten. Auf der Grundlage der Richtlinie werde zudem neu geregelt, dass Unternehmen, die diese Form nicht einhalten oder den Nachweis nicht erbringen würden, mit einer Ordnungswidrigkeit in Form einer Geldbuße belegt werden können, um der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Die allermeisten Unternehmen würden diese Nachweise auch erbringen. Es gehe um die Unternehmen, die dies trotz gesetzlicher Regelung bisher nicht tun würden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** legte neben der Umsetzung der EU-Richtlinie „in letzter Minute“ weitere Kritikpunkte dar. So gehe der Gesetzentwurf deutlich über die Regelungen der Richtlinie hinaus und mögliche Erleichterungen, die die Richtlinie anbiete, seien nicht aufgegriffen worden. Ein Beispiel hierfür sei das Wunschrecht eines Beschäftigten an den Arbeitgeber, aus einem befristeten Arbeitsverhältnis heraus in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen zu werden. Hier wolle die Bundesregierung auch die Zeitarbeit mit erfassen, was über die EU-Richtlinie hinausgehe. In der EU-Richtlinie werde nur von demselben Arbeitgeber gesprochen und

nicht von einem anderen Arbeitgeber. Außerdem habe man gerade kleineren und mittelständischen Unternehmen keine längeren Übergangsfristen gewährt. Mit Verweis auf den eingebrachten Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(11)154 gehe man hinsichtlich des Nachweises in Schriftform an der Realität vorbei. Die öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf habe deutlich gemacht, dass man bei der Zulassung des Nachweises in Textform zu einem wesentlichen Punkt der Erleichterung beitragen könne. Dies ermögliche die Richtlinie. Sachverständige in der öffentlichen Anhörung hätten zudem deutlich gemacht, dass die Textform im arbeitsgerichtlichen Verfahren ebenso rechtssicher sei. Bei Problemen einer Übermittlung des arbeitsvertraglichen Nachweises in Textform, sei es möglich, im Ausnahmefall die Schriftform vorzusehen. Festzustellen sei, dass die Koalitionsfraktionen hier nicht den Weg der Digitalisierung gehen würden.

Der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** gehe es in erster Linie darum, mehr Transparenz herzustellen. Die Beschäftigten seien über alle wesentlichen Arbeitsbedingungen zu informieren, damit diese einen Überblick bekämen, um zu beurteilen, ob die entsprechenden Arbeitsbedingungen tatsächlich vorherrschten. Außerdem bedeute mehr Transparenz auch mehr Sicherheit, vor allem für Beschäftigte in prekären Arbeitsverhältnissen. Mit dem Gesetzentwurf würde die Nachweispflicht erweitert, so bei der Probezeit, bei der Vergütung von Überstunden und beim Hinweis auf die Möglichkeit zur Kündigungsschutzklage. Daneben seien die Beschäftigte künftig über die Arbeitsbedingungen früher zu informieren, zum Teil bereits am ersten Arbeitstag. Wichtig sei zudem, dass Verstöße bei der Nachweispflicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden könnten. Eine einfache Textform, wie es der Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU vorsehe, lehne man ab, denn rechtssicher sei die Textform nur dann, wenn es sich um eine qualifizierte elektronische Signatur handle.

Bei dem Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gehe es darum, dass die Krisenhilfe der Europäischen Union als Kleinbeihilferegelung für landwirtschaftliche Betriebe, die unter den Folgen des russischen Überfalls auf die Ukraine zu leiden hätten, nun umgesetzt werde. Da diese vorgesehenen EU-Mittel bis zum 30. September 2022 abfließen müssten, habe man dieses Gesetzgebungsverfahren gewählt, damit der Bundesrat noch vor der Sommerpause beteiligt werden könne und die Finanzmittel bei den betroffenen Landwirten rechtzeitig ankämen.

Die **Fraktion der FDP** machte deutlich, dass es richtig sei, dass die EU-Richtlinie den Nachweis in elektronischer Form zulasse. In der öffentlichen Anhörung sei zurecht festgestellt worden, dass mit dem Gesetzentwurf in erster Linie die Verbesserung prekärer Beschäftigungsverhältnisse sichergestellt werde, zudem werde der Arbeitnehmerschutz gestärkt. Die große Mehrheit der Arbeitsverhältnisse beruhe aber auf einem schriftlichen Arbeitsvertrag. Rechtlich stehe der Schriftform die elektronische Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 126a BGB gleich und könne daher nach der Richtlinie ohne Absenkung des Schutzniveaus für die Arbeitnehmer genutzt werden. Der Nachweis bekomme für die Unternehmen besondere Bedeutung, die zurzeit schon die Textform wählen würden. Auf diese Unternehmen werde durch den erweiterten Nachweiskatalog ein hoher Umstellungsaufwand zukommen. Zu einem späteren Zeitpunkt sollten die Möglichkeiten, die bisher nicht genutzt worden seien, umgesetzt werden.

Die **Fraktion der AfD** stellte fest, dass man für die Stärkung von Arbeitnehmerrechten und die Vermeidung atypischer Beschäftigungsverhältnisse sei. Der Aufwand für die Unternehmen stehe dazu im vorliegenden Gesetzentwurf aber außer Verhältnis. Grundsätzlich sei man für die Textform, zu dem Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU werde man sich daher enthalten. Nicht nachvollziehbar sei, dass die Arbeitskräfteüberlassung nicht als prekäre Beschäftigung qualifiziert werde. Auch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen werde man mit Blick auf das sachfremde Thema ablehnen, zumal fraglich sei, ob die SVLFG geeignet sei, die Beihilfezahlungen durchzuführen und zu kontrollieren. Im Gesetzentwurf seien viele unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt worden. Zum Beispiel bei der Probezeit. Es stelle sich die Frage, wann die Probezeit unwirksam sei. Dies stehe nicht im Gesetz, sondern nur in der Erläuterung. Übernahmegesuche müsse der Arbeitgeber begründet beantworten. Hier stelle sich die Frage, welche konkreten Anforderungen man an die Begründung stelle. Insofern sei vieles unklar und es würden erhebliche Belastung auf die Arbeitsgerichte zukommen.

Die **Fraktion DIE LINKE** machte deutlich, dass man sich dagegen wende, das Schriftformerfordernis in Frage zu stellen. Bestehende Rechtsverstöße dürften nicht legitimiert werden. Es gehe darum, die Schwächsten auf dem Arbeitsmarkt zu schützen. Die Umsetzung der EU-Richtlinie bleibe insgesamt aber ambitionslos. Berichte der Beratungsstellen zeigten, dass bei Beschäftigten in prekären Arbeitsverhältnissen alles getan werden müsse, um diese leichter zu ihrem Recht kommen zu lassen. Zudem seien die Vorschriften zur Verhängung von Bußgeldern weiter zu verschärfen. Kritikpunkt sei außerdem, dass eine Staffelung der Fristen bei der Pflicht der Arbeitgeber,

wann die wesentlichen Informationen der Arbeitsbedingungen vorzulegen hätten, zu Unsicherheiten führe. Hinsichtlich der Informationspflichten über die anwendbaren Tarifverträge müsse darüber hinaus konkretisiert werden, dass detaillierte Informationen den Arbeitnehmer/-innen mitzuteilen seien.

## B. Besonderer Teil

Zu Artikel 11a (Änderung des Marktorganisationsgesetzes (MOG))

Zu Nummer 1 (Änderung des § 31 MOG)

§ 31 MOG ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft derzeit, die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft als Marktordnungsstelle oder die Bundesfinanzverwaltung mit der Durchführung bestimmter auf das MOG gestützter Verordnungen zu betrauen. Durch die Änderung wird ermöglicht, künftig die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als für die Durchführung zuständige Behörde zu bestimmen. Da die SVLFG grundsätzlich dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales untersteht, bedarf die Rechtsverordnung dessen Einvernehmens.

Zu Nummer 2 (Einfügung § 31a MOG)

Zu § 31a MOG Absatz 1

Die der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) nach § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 MOG n.F. übertragbare Aufgabe ist eine Aufgabe außerhalb der originären Aufgaben eines Sozialversicherungsträgers. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe unterliegt die SVLFG daher nicht der Rechtsaufsicht des Bundesamtes für soziale Sicherung, sondern der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft. Da die SVLFG grundsätzlich dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unterfällt, werden Umfang, Art und Durchführung der Aufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales geregelt.

Zu § 31a MOG Absatz 2

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann die Rechts- und Fachaufsicht über die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung übertragen, um Anforderungen in Regelungen in § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 MOG hinsichtlich der Abwicklung von Zahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuhalten. In diesem Falle sind die Übertragung sowie die Einzelheiten der Aufsicht durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Die Rechtsverordnung ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erlassen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sind die Zahlstellen der Mitgliedstaaten für die Verwaltung und Kontrolle der Ausgaben der Gemeinsamen Agrarpolitik verantwortlich, die der geteilten Mittelverwaltung unterliegen. Die Ausgaben können gemäß Artikel 10 der VO (EU) Nr. 1306/2013 nur von zugelassenen Zahlstellen getätigt werden. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der VO (EU) Nr. 1306/2013 müssen die Zahlstellen über eine Verwaltungsstruktur und ein internes Kontrollsystem verfügen, die ausreichende Garantien dafür bieten, dass die Zahlungen rechtmäßig und ordnungsgemäß erfolgen und ordnungsgemäß verbucht werden. Für außergewöhnliche Beihilfemaßnahmen zur Marktstützung kann die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als zuständige Zahlstelle bestimmt werden; die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) ist demgegenüber nicht als Zahlstelle zugelassen. Die BLE stellt die EU-Mittel ggf. der SVLFG zur Verfügung und rechnet diese mit der Europäischen Kommission ab. Damit die BLE ihrer Verantwortung gegenüber der Europäischen Union gerecht werden kann, muss sie sich vergewissern, dass diese Maßnahme ordnungsgemäß umgesetzt wurde und wird. Dazu gehört auch die Überwachung der Durchführung der Maßnahme durch die SVLFG einschließlich der vorschriftsgemäßen Weiterleitung der Beihilfe durch die SVLFG an die betroffene Landwirtschaft.

Soweit im Rahmen der Überwachung und Kontrolle der Aufgabenwahrnehmung durch die SVLFG von den zuständigen Behörden auch auf Sozialdaten zurückgegriffen wird, sind die zuständigen Behörden Kontrollbehörden im Sinne der §§ 67c Absatz 3 und 69 Absatz 5 des Zehnten Buches sowie § 35 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

Zu § 31a MOG Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Kostenerstattung für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Bei der Aufgabe nach § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 MOG n.F. handelt es sich um Aufgaben außerhalb der originären Aufgabe der SVLFG als Sozialversicherungsträger. Daher werden entsprechend § 30 Absatz 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch der SVLFG alle Kosten erstattet, die ihr durch die Wahrnehmung dieser Aufgabe entstehen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 34e MOG)

Zur Durchführung und Überwachung außergewöhnlicher Maßnahmen sieht § 34e MOG derzeit eine Datenübermittlung der zuständigen Zahlstellen im Sinne des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (InVeKoS) an die Marktordnungsstelle vor. In Fällen, in denen die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) mit der Durchführung einer solchen Maßnahme betraut wird (siehe Ziffer 1, § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 MOG n.F.), gilt die Vorschrift künftig auch für Übermittlungen an die SVLFG. Der InVeKoS-Datenbestand ist aufgrund des Kontrollsystems ein Datenbestand mit sehr hoher Gewähr für die Richtigkeit der erfassten Daten.

Zu Artikel 11b (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, SGB VII)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 221a SGB VII.

Zu Nummer 2

Zu Absatz 1

Die fristgerechte Gewährung der Beihilfe nach Artikel 1 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 vom 23. März 2022 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren (ABl. L 96 vom 24.3.2022, S. 4) bis zum 30. September 2022 kann nur durch eine Aufgabenübertragung auf die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) sichergestellt werden. Daher soll der SVLFG die Aufgabe übertragen werden, eine Beihilfe im Rahmen einer außergewöhnlichen Maßnahme zur Marktstützung im Sinne der §§ 9b, 9c und 9d des Marktorganisationsgesetzes zu gewähren.

Aufgrund der Vielzahl der Beihilfeberechtigten ist es erforderlich, Daten der SVLFG in ihrer Funktion als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (§ 114 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII) zu verwenden und einen Abgleich mit den dort vorhandenen Daten vorzunehmen. Für die Bescheidung und Auszahlung der Beihilfe werden die Namen, Anschriften und Bankverbindungen der landwirtschaftlichen Unternehmer benötigt. Zur Feststellung der beihilfeberechtigten Unternehmen ist es zudem erforderlich, auf die Berechnungsgrundlagen nach § 182 SGB VII zuzugreifen und mit Daten der Kontrollstatistik der Länder abzugleichen. Für die Bewilligung der Beihilfe erforderliche Daten aus diesem Abgleich werden hierfür aus der Datenbank der SVLFG ausgelesen, Daten an die Länder und die BLE als Kontrollbehörde übermittelt, Kontrolldaten bei Dritten (Ländern) und den Betroffenen ggf. vor Ort erhoben, soweit erforderlich angepasst, gespeichert und für die Entscheidung der Beihilfeberechtigung und Umsetzung der Leistungsentscheidung verwendet. Im Rahmen der Kontrollen oder Rechtsstreitigkeiten kann es auch zu Veränderungen, Einschränkungen, Löschung und Vernichtung kommen.

Zur Feststellung und Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Anpassungsbeihilfe soll die SVLFG vor Ort in den landwirtschaftlichen Unternehmen auch stichprobenartig Kontrollen durchführen können. Dies dient der Schaffung eines wirksamen Verwaltungs- und Kontrollsystems zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. Die Rechtsgrundlage für die Kontrollen soll zusammen mit der Aufgabenübertragung in einer auf das Marktorganisationsgesetz (MOG) gestützten Verordnung geschaffen werden. Die erforderliche Ermächtigungsgrundlage ergibt sich aus § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 16 MOG.

Damit die dringend benötigten Mittel zügig ohne lange Ermittlungszeiten und verwaltungsaufwändige Rückfragen beim Antragsteller ausgezahlt werden können, wird der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, auf die von den zuständigen Behörden in den Ländern übermittelten Daten nach § 197 Absatz 4 Satz 1 und Satz 4 SGB VII für die Gewährung der Beihilfe zuzugreifen.

Die vorgesehene Datenübermittlung entlastet die Begünstigten und erfolgt daher im Interesse derer, die eine Anpassungsbeihilfe erhalten können.

Zu Absatz 2

Zur Umsetzung der Mitteilung der Europäischen Kommission vom 23. März 2022 zu einem Befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (ABl. C 131I vom 24.3.2022, S. 1) hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage des Befristeten Krisenrahmens (BKR) der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine („BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022“) vom 22. April 2022 (BAnz AT 27.04.2022 B2) getroffen, der die Europäische Kommission am 19.04.2022 zugestimmt hat. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft beabsichtigt, auf Grundlage der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 eine Richtlinie zur Gewährung von Kleinbeihilfen an von den Auswirkungen des Ukrainekriegs besonders betroffene Unternehmen zu erlassen. Die Kleinbeihilfenregelung ist als Auffangprogramm zu der Beihilfe nach Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 vom 23. März 2022 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren (ABl. L 96 vom 24.3.2022, S. 4) geplant, da insbesondere flächenlose Betriebe keine Greeningkriterien erfüllen können. Mit der Durchführung der Kleinbeihilfenrichtlinie soll die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) betraut werden. Sie wird die Kleinbeihilfen auf Antrag auszahlen. Die Beihilfe muss bis zum 31. Dezember 2022 ausgezahlt sein. Aufgrund der Vielzahl der Beihilfeberechtigten ist es erforderlich, Daten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) in ihrer Funktion als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (§ 114 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII) zur Überprüfung der Beihilfeberechtigung zu verwenden. Die SVLFG ermittelt bereits für die nach Absatz 1 durchzuführende Gewährung der Anpassungsbeihilfe die im Grundsatz beihilfeberechtigten Unternehmer. Damit auch die vom Bund bereitgestellten Mittel zur Gewährung der Kleinbeihilfe fristgerecht ohne lange Ermittlungszeiten, verwaltungsaufwändige Rückfragen beim Antragsteller und unter Ausschluss von Doppelzahlungen ausgezahlt werden können, wird der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zusätzlich die Möglichkeit eröffnet, diese bereits erhobenen Daten einmalig bis zum 31. Dezember 2022 an die BLE zu übermitteln.

Zu Absatz 3

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft beabsichtigt, auf Grundlage der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 eine Richtlinie zur Gewährung von Kleinbeihilfen an von den Auswirkungen des Ukrainekriegs besonders betroffene Unternehmen zu erlassen. Durch Erlass soll die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) mit der Durchführung betraut werden. Im Rahmen der Durchführung der Kleinbeihilfenregelung darf die BLE die Daten nach Absatz 2 verarbeiten, soweit dies für die Durchführung oder Kontrolle der Kleinbeihilfen erforderlich ist. Nach rechtskräftigem Abschluss der Beihilfeverfahren sind die Daten zu löschen. Das Nähere zum Verfahren und zur Kostenerstattung ist in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der BLE und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu regeln.

Zu Artikel 12 (Neufassung der Inkrafttretensregelung)

Zur fristgerechten Gewährung der Beihilfe nach Artikel 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/467 vom 23. März 2022 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren (ABl. L 96 vom 24.3.2022, S. 4) bis zum 30. September 2022 müssen die gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung so schnell wie möglich geschaffen werden. Daher ist in Absatz 3 das Inkrafttreten der Artikel 11a und b am Tag nach der Verkündung vorgesehen. Als Folgeänderung ist der Verweis in Absatz 1 zu ändern, daher soll die Inkrafttretensnorm neu gefasst werden.

Berlin, den 22. Juni 2022

**Jan Dieren**  
Berichtersteller

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt